

ZH_OBERGERICHT NV040017 vom 3. Dezember 2004

ZH Obergericht, 2004-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NV040017

FR: ZH_OBERGERICHT NV040017 du 3 décembre 2004

IT: ZH_OBERGERICHT NV040017 del 3 dicembre 2004

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 28. September 2004 ersuchte Rechtsanwalt R als ausseramtlicher Konkursverwalter im Konkurs über die U AG im Sinne eines Vorentscheids um Genehmigung der Honoraransätze für sich selber und sein Team, welche er für sich und seine Partner (Rechtsanwälte) mit Fr. 400.-- sowie für angestellte Anwälte mit Fr. 300.-- pro Stunde (inkl. Sekretariatsarbeiten) bezifferte. Ausserdem ersuchte er um einen Vorentscheid betreffend die Entschädigung der Mitglieder des Gläubigerausschusses mit Fr. 320.-- pro Stunde.

E. 2

Mit Zirkulationsbeschluss vom 3. Dezember 2004 stellte die Vorinstanz fest, dass der ausseramtliche Konkursverwalter im Konkurs über die U AG folgende Stundensätze in Rechnung stellen dürfe: Fr. 280.-- für sich selber, Fr. 280.-- für Partner (Rechtsanwälte), Fr. 220.-- für angestellte Rechtsanwälte (Mitarbeiter) sowie Fr. 90.-- für Sekretariatsarbeiten (Dispositiv-Ziff. 1). Bezüglich der Mitglieder des Gläubigerausschusses wurde der Stundenansatz auf Fr. 220.-- festgesetzt (Dispositiv-Ziff. 2).

E. 3

Art. 47 GebV SchKG lässt das konkret Quantitative der Honorierungsfrage völlig offen, weist die Aufsichtsbehörden aber an, beim Entscheid "namentlich die Schwierigkeit und die Bedeutung der Sache, den Umfang der Bemühungen sowie den Zeitaufwand" zu berücksichtigen. Ist ein auf die Honoraransätze beschränkter Vorentscheid zu fällen, sind der Umfang der Bemühungen sowie der Zeitaufwand (noch) keine quantifizierbaren Grössen (so auch ZR 98 Nr. 44, wo darauf hingewiesen wird, dass der Umfang der Bemühungen erst bei der Stundenzahl und nicht schon beim Stundenansatz zu berücksichtigen ist). Nach dem Gesagten richtet sich die Festsetzung der Honoraransätze nach der Gebührenverordnung und nicht nach den Honorarempfehlungen bestimmter Berufsverbände. Immerhin können solche Ansätze im Rahmen des erheblichen Ermessens, welches den Aufsichtsbehörden bei der Festlegung des Entgelts zukommt, berücksichtigt werden (BGE 120 III 97 sowie ZR 100 Nr. 15 und ZR 98 Nr. 44). Dabei darf aber die soziale Komponente der Gebührenverordnung nicht übersehen werden. Die Konkursmasse darf nicht mit unbegrenzt hohen Kosten belastet werden. Die Entschädigung muss noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den in der Gebührenverordnung für die einfacheren Verfahren festgesetzten Entschädigungen stehen. Zudem gilt es zu beachten, dass auch in einem anspruchsvollen Konkursverfahren nicht alle Arbeiten anspruchsvoll sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt es sich mit Blick auf die Überlegungen, die der Gebührenverordnung zugrunde liegen, auch ohne

Weiteres rechtfertigen, die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen der ausserordentlichen Konkursverwaltung gleich zu entschädigen wie die amtliche Verteidigung (BGE 108 III 68 ff., 114 III 42 ff. und 120 III 97 ff.). Schliesslich geht es - worauf die Rekurrenten zu Recht hinweisen - bei der Festsetzung bzw. Erhöhung der Ansätze im Sinne von Art. 47 GebV SchKG auch darum, mittels angemessener Entschädigungen sicherzustellen, dass für die ausseramtliche Konkursverwaltung und den Gläubigerausschuss qualifizierte Persönlichkeiten gefunden werden können.

- 6 -

E. 4

Die Vorinstanz hat erwogen, dass üblicherweise bei Honoraren für ausseramtliche Konkursverwalter und ihre Partneranwälte zwischen Fr. 200.-- bis Fr. 280.-- pro Stunde genehmigt würden. Entsprechend tiefer werde das Honorar für angestellte Anwälte angesetzt. Honorare für Gläubigerausschussmitglieder, welche - wie vorliegend - über eine eigene Infrastruktur verfügen, lägen in der Regel zwischen Fr. 200.-- bis Fr. 250.-- (vgl. dazu auch ZR 98 Nr. 44, wo von einem üblichen Rahmen von Fr. 150.-- bis Fr. 280.-- für den Liquidator [gleiche Bemessungsfaktoren gemäss Art. 55 Abs. 3 GebV SchKG] und Fr. 160.-- bis Fr. 200.-- für Mitglieder des Gläubigerausschusses ausgegangen wird, wobei der Liquidator in der Regel noch zusätzlich qualifizierte Sekretariatsarbeiten mit Fr. 85.-- in Rechnung stellen könne). Diese vorinstanzliche Praxis deckt sich mit der allerdings nur wenige Fälle umfassenden - Praxis der beschliessenden Kammer in den letzten zehn Jahren. Wohl mag es zutreffen, dass - wie die Rekurrenten ausführen - in einzelnen Fällen auch höhere Ansätze Anwendung finden; genauso wie sich teilweise auch tiefere Ansätze finden. Allein daraus können aber zum Vornherein keine Ansprüche für das vorliegende Verfahren abgeleitet werden.

E. 5

Nach den Honoraransätzen des Zürcher Anwaltsverbandes beträgt der Stundenansatz bei einem Interessenwert von über Fr. 4 Mio. Fr. 280.-- bis Fr. 480.--. Lässt sich der Interessenwert nicht ziffernmässig bestimmen, ist ein Stundenansatz von Fr. 180.-- bis Fr. 280.-- vorgesehen. Bei besonderen Schwierigkeiten (z.B. Fremdsprachigkeit, internationale Tatbestände, Beanspruchung von Spezialkenntnissen) können diese Ansätze bis auf das Doppelte erhöht werden (Art. 3 und 4 der Honoraransätze Zürcher Anwaltsverband). Die Treuhandkammer (Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten) empfiehlt bei anspruchsvolleren Arbeiten für Betriebsinhaber, Partner, Direktoren sowie entsprechend qualifizierte Berater mit langjähriger Erfahrung einen Stundenansatz von Fr. 260.-- bis Fr. 420.--, für Mandatsleiter von grösseren Mandaten, Abteilungsleiter, stellvertretende Direktoren, Vizedirektoren sowie entsprechend qualifizierte Berater mit mehrjähriger Erfahrung Fr. 220.-- bis Fr. 340.--, Mandatsleiter, Prokuristen sowie entsprechend qualifizierte Mitarbeiter Fr. 180.-- bis Fr. 280.-- und Assistenten, Sachbearbeiter, Sekretariatsmitarbeiter Fr. 100.-- bis Fr. 160.-- als Stundenansatz. Auch hier ist in besonderen Fällen

- 7 - (z.B. besondere Verantwortung, bedeutende Interessen oder Erfordernis spezieller Kenntnisse und Erfahrung) eine Erhöhung der Ansätze bis maximal auf das Doppelte vorgesehen (Ziff. 2.1 und 2.2 der Honorarempfehlung der Treuhandkammer).

E. 6

Diese Ansätze können nach dem Gesagten vorliegend nur sehr bedingt Berücksichtigung finden. Das muss jedem Privaten, der freiwillig die öffentlich-rechtliche Funktion des ausseramtlichen Konkursverwalters oder des Gläubigerausschusses übernimmt, bewusst sein (so auch ZR 98 Nr. 44 mit Verweis auf BGE 103 III 67). Gleich verhält es sich damit, was die Rekurrenten bezüglich branchenüblicher Tarife für anwaltliche Dienstleistungen im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts vorbringen. Diese Ansätze beziehen sich auf privatrechtliche Mandate. Nicht näher einzugehen ist auf das von den Rekurrenten geltend gemachte "unerklärliche Spannungsfeld" zwischen staatlicher Reglementierung (Honorierung) und Gläubigerautonomie (Einsetzung und Wahl), da das Gesetz diesbezüglich eine klare Regelung enthält. Immerhin bleibt anzumerken, dass die Einsetzung und Wahl der ausseramtlichen Konkursverwaltung und des Gläubigerausschusses (lediglich) mit Mehrheitsbeschluss erfolgt. Nicht leicht zu verstehen ist, wenn im Rekurs weiter ausgeführt wird, Anwälte würden ein nicht unerhebliches Debitorenrisiko tragen; dürften doch gerade die vorliegenden Mandate auch insbesondere deshalb interessant sein, weil dieses Risiko - im Gegensatz zur gewöhnlichen Anwaltstätigkeit - gering ist. Der Vorinstanz ist sodann - zumindest im Grundsatz - auch darin zuzustimmen, dass besondere Fach- und Sprachkenntnisse nicht bzw. jedenfalls nicht generell als Erhöhungsfaktor gewertet werden können. In Bezug auf gewisse spezielle Kenntnisse versteht sich das teilweise von selbst: So sind zum Beispiel für die Übernahme eines internationalen Mandates englische Sprachkenntnisse eine Grundvoraussetzung. Diese können deshalb nicht zu einer Erhöhung des Ansatzes führen. Die Entschädigungsansätze bestimmen sich aber auch sonst grundsätzlich nicht nach den Qualifikationen der Amtsträger, sondern nach der Schwierigkeit und Bedeutung der übernommenen Aufgabe. Zwar können im Einzelfall gewisse besondere Qualifikationen wohl Berücksichtigung finden, so zum Beispiel wenn dadurch der Beizug von Hilfspersonen entfällt oder eine erhöhte Effizienz zu erwarten ist; dem

- 8 - sind aber sogleich auch wieder enge Grenzen gesetzt: So lässt sich zum Beispiel nicht sagen, ein Stundenansatz von Fr. 220.-- sei deshalb nicht angebracht, weil es sich (bei den Mitgliedern des Gläubigerausschusses) um erfahrene, ausgewiesene Spezialisten handelt. Der Ansatz bestimmt sich nach der Aufgabe; den Mitgliedern des Gläubigerausschusses kommt aber keine eigentliche geschäftsliefernde Funktion zu, sondern sie sind - als Gläubigervertretung - in Kontroll- und Aufsichtsfunktion tätig. Es rechtfertigt sich daher ohne Weiteres - und zwar unbezweifelnd - daran, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses über gleichwertige Qualifikationen wie der Konkursverwalter verfügen - einen tieferen Ansatz als beim Konkursverwalter festzusetzen.

E. 7

Nach diesen Gesichtspunkten erscheinen die von der Vorinstanz festgesetzten Honoraransätze als angemessen, wobei auch die Mitglieder des Gläubigerausschusses für Sekretariatsarbeiten (sofern solche überhaupt anfallen) Fr. 90.-- pro Stunde in Rechnung stellen können. Eine separate Regelung der Sekretariatsarbeiten erscheint insbesondere deshalb als angebracht, weil zu erwarten ist, dass sich die aufgewendeten Stunden der Rechtsanwälte und des Sekretariats nicht unbedingt überschneiden, da gerade in grossen Konkursverfahren auch viele Aufgaben administrativer Art anfallen. Damit ist der Rekurs - mit der vorerwähnten Klarstellung - abzuweisen." Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Beschluss vom 12. Mai 2005 NV040017/U

- 9 - Das Obergericht setzte die Stundenansätze wie folgt fest: Konkursverwalter: - a.a. Konkursverwalter Fr. 280.00 / h - Rechtsanwalt (Partner) Fr. 280.00 / h Fr. 220.00 / h - Rechtsanwalt (Mitarbeiter) Fr. 90.00 / h - Sekretariatsarbeiten Gläubigerausschuss: - Mitglieder Gläubigerausschuss Fr. 220.00 / h - Sekretariatsarbeiten Fr. 90.00 / h Mit Urteil vom 18. Juli 2005 (7B.86/2005) hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.